



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) geht in sein zweites Jahr. Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Jahr 2010 und freuen uns, Sie - mit dem aktuellen Newsletter 1/2010 - über wichtige Entscheidungen des Finanzgerichts Münster in kurzer Form zu informieren. Wir berichten zudem über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Vorsteueraufteilung auch nach Umsatzschlüssel möglich](#)

Vorsteuern, die auf die Herstellungskosten eines gemischtgenutzten Gebäudes entfallen, müssen nicht nach dem Flächenschlüssel, sondern können auch nach dem Verhältnis der jeweiligen Umsätze zueinander aufgeteilt werden. Dies hat der speziell für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 15. Senat des FG Münster am 8. Dezember 2009 in zwei Verfahren entschieden und die Revision zugelassen (Az. 15 K 5079/05 U und [15 K 1271/06 U](#)).

Die Kläger beider Verfahren hatten die von ihnen errichteten Wohn- und Geschäftshäuser jeweils zum Teil umsatzsteuerfrei bzw. -steuerpflichtig vermietet. Die deshalb erforderliche Aufteilung der auf die Baukosten entfallenden Vorsteuern ermittelten die beklagten Finanzämter nach dem Verhältnis der steuerfrei und der steuerpflichtig vermieteten Flächen. Zur Begründung verwiesen sie auf die seit dem Jahr 2004 geltende Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG, wonach eine Vorsteueraufteilung nur dann nach dem Umsatzverhältnis erfolge dürfe, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich sei.

Die Kläger beanspruchten dagegen die - wirtschaftlich für sie günstigere - Aufteilung nach Umsatzzahlen. Der 15. Senat des FG Münster gab den Klägern Recht und begründete seine Entscheidung damit, dass die nationale Vorschrift des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG nicht mit EU-Recht vereinbar sei. Art. 17 Abs. 5 der Sechsten EG-Richtlinie (77/388/EWG) sehe als Regelaufteilungsmaßstab den Umsatzschlüssel vor. In der EG-Richtlinie finde sich keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den deutschen Gesetzgeber, lediglich im Ausnahmefall den jeweiligen Umsatz als Aufteilungsmaßstab für Vorsteuern bei gemischter Nutzung eines Unternehmensgegenstands zuzulassen. Infolge EU-rechtswidriger Gesetzeslage könnten sich die Kläger unmittelbar auf die für sie günstige Aufteilungsregelung von Art. 17 Abs. 5 Richtlinie 77/388/EWG berufen.

[Erhöhung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gilt erstmals 2009](#)

Bestandteil des sog. Konjunkturpakets I vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2896) war u.a. die Verdopplung der steuerlichen Ermäßigungshöchstbeträge für Handwerkerleistungen von € 600 auf € 1.200 (§ 35a EStG). Der 10. Senat des FG Münster hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die Neuregelung erstmals für im Jahr 2009 erbrachte und bezahlte Handwerkerleistungen gelte (Az. [10 V 4132/09 E](#)). Die Antragsteller beanspruchten bereits in ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 die Erhöhung der Steuerermäßigung. Sie beriefen sich darauf, dass die Neuregelung bereits am 30. Dezember 2008 in Kraft getreten sei. Der 10. Senat des FG Münster hielt dem entgegen, das Einkommensteuergesetz sehe die erhöhte Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Handwerkerleistungen erstmals im Jahr 2009 vor (§ 52 A bs. 50b Satz 4 EStG). Dies entspreche zudem der Gesetzesbegründung vom 13. November 2008. Die mit der Neuregelung bezweckte Stärkung und Stabilisierung der Auftragslage im Handwerk habe - ausgehend vom Zeitpunkt der

Gesetzesbegründung - erst im Folgejahr 2009 beginnen sollen (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 1/2010](#) vom 15. Januar 2010).

[Kostenrecht - Keine Erledigungsgebühr bei Abhilfe ohne Mitwirkung des Prozessvertreters](#)

Eine Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG nach Abhilfe der Finanzbehörde und Hauptsacheerledigung kann der Prozessvertreter nur beanspruchen, wenn seine Mitwirkung zumindest mitentscheidend für den Entschluss der Behörde war, den Kläger klaglos zu stellen (Beschluss des 8. Senats des FG Münster vom 16. Dezember 2009, Az. [8 Ko 3497/09 KFB](#)). Im Streitfall sah sich das Finanzamt aufgrund eines rechtlichen Hinweises des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung und des Verlaufs der bisherigen Beweisaufnahme veranlasst, dem Klagebegehren abzuwehren und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Eine entscheidende, d.h. ursächliche Mitwirkung des Prozessvertreters an der unstreitigen Beilegung des Rechtsstreits konnte nicht festgestellt werden. Die Erledigungsgebühr sei - so der Senat - keine reine Erfolgsgebühr. Ein Tätigwerden des Prozessvertreters, für das das RVG andere Gebühren entstehen lasse - insbesondere Verfahrensgebühr und Terminsgebühr - genüge nicht, um bei unstreitiger Beendigung des Verfahrens zwangsläufig eine Erledigungsgebühr beanspruchen zu können.

[Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags für 2007](#)

Mit Urteil vom 8. Dezember 2009 hat der 1. Senat des FG Münster - wir berichteten im Newsletter 6/2009 - die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für verfassungsgemäß erachtet (Az. 1 K 4077/08 E). Die vollständigen Urteilsgründe finden Sie auf unserer [Homepage](#) oder gleich [hier](#).

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer

Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Teilnahme an Coaching- und Persönlichkeitsentwicklungs-Seminaren als (vorweggenommene) Werbungskosten - Abgrenzung zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung unter Berücksichtigung von Lerninhalten, Berufsbezug und Teilnehmerkreis (Urteil vom 27. November 2009, Az. [4 K 1802/08 E](#))

Grunderwerbsteuer

Zur Frage der Verlängerung der Festsetzungsfrist wegen leichtfertiger Steuerverkürzung bei Verletzung von grunderwerbsteuerlich relevanten Anzeigepflichten durch einen Notar (Urteil vom 24. September 2009, Az. [8 K 2284/06 GrE](#))

Kindergeld

Zu den Anforderungen an die für den Kindergeldanspruch erforderliche Erwerbstätigkeit eines aufenthaltsberechtigten Ausländers (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EStG) - Verfassungskonformität der Anknüpfung der Kindergeldbewilligung an die Integration auf dem inländischen Arbeitsmarkt (Urteil vom 17. November 2009, Az. [1 K 4329/06 Kg](#))

Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist für Kindergeldansprüche bei Antragstellung ohne zeitliche Befristung - Keine konkludente Antragsablehnung durch Teilauszahlung des Kindergeldes (Urteil vom 5. November 2009, Az. [11 K 4246/08 Kg](#), Az. BFH III R 2/10)

Kraftfahrzeugsteuer

Zur kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einordnung eines umgebauten Geländewagens als Pkw einerseits oder als anderes Fahrzeug i.S. des § 8 Nr. 2 KraftStG andererseits - Maßgeblichkeit der Gesamtheit aller objektiven Beschaffenheitskriterien (Urteil vom 27. Oktober 2009, Az. [13 K 3390/06 Kfz](#))

Umsatzsteuer

Zur Steuerbefreiung von Umsätzen aus Augenlaser-Operationen gemäß § 4 Nr. 14 UStG - Privilegierung von Leistungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit - Abgrenzung zur nicht medizinisch indizierten

Interna

Beteiligenumfrage des FG Münster - Erste Ergebnisse

In der Zeit vom 2. November bis 15. Dezember 2009 haben wir eine anonyme Online-Beteiligtenbefragung durchgeführt. „Gefragt“ waren Steuerpflichtige, Berater sowie Mitarbeiter der Finanzbehörden und Familienkassen – also alle, die eine Meinung zur Arbeit des Finanzgerichts Münster haben und diese auf einfachem und schnellem Wege "loswerden" wollten. Wir berichteten im Newsletter 5/2009.

An der Umfrage haben 508 Personen teilgenommen. Wir freuen uns über die hohe Beteiligung und bedanken uns bei allen, die sich für die Beantwortung der Fragen Zeit genommen haben.

Sie können bereits heute auf unserer [Homepage](#) einen Blick auf die ersten Ergebnisse werfen. Die [Übersicht](#) zeigt die kumulierten Werte, jedoch fehlen aus technischen Gründen die individuell ergänzten Antworten und die abschließenden Bemerkungen und Anregungen. Eine umfassende Ergebnisauswertung liegt aktuell noch nicht vor. Eine solche braucht - wie auch die Diskussion über etwaige Folgerungen - Zeit und wird in den nächsten Wochen und Monaten folgen. Wir werden weiter berichten...

Personelle und organisatorische Veränderungen

Zum 1. Januar 2010 wurde Herr Siegfried Stuparu als Richter an das FG Münster abgeordnet und dem u.a. für Grunderwerbsteuerstreitverfahren zuständigen 8. Senat zugewiesen. Nach einem steuerlichen Studium an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen sowie anschließendem Studium der Rechtswissenschaften war Herr Stuparu zunächst als Rechtsanwalt in einer überregionalen steuerrechtlich ausgerichteten Sozietät und sodann als Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2010 wurde Herr Dr. Reimer Stalbold zum Richter am Finanzgericht ernannt. Herr Dr. Stalbold, Mitglied des im Wesentlichen für Körperschaftsteuer zuständigen 9. Senats, war vor seiner richterlichen Laufbahn als Rechtsanwalt und Steuerberater sowie später als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BFH tätig.

Die zusammenfassende Darstellung der Geschäftsverteilung - Rechtsprechung - des FG Münster für das Jahr 2010 finden Sie auf der [Homepage](#) des Gerichts oder [hier](#).

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.